



Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten und höchstens zehn Prozent der gesamten ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums

Studienspezifische Ersatzlehrveranstaltungen im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung

LV-Bezeichnung	LV-Art	Semester- stunden	ECTS- Anrechnungspunkte laut Studienplan / Curriculum	LV-Bezeichnung	LV-Art	Semester- stunden	ECTS- Anrechnungspunkte laut Studienplan / Curriculum
			Summe:				Summe:

\_\_\_\_\_ Datum

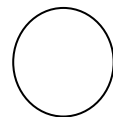
\_\_\_\_\_ Unterschrift der / des Studierenden

Stellungnahme der Studienprogrammleiterin/des Studienprogrammleiters befindet sich im Anhang	Unterschrift der Studienprogrammleiterin/des Studienprogrammleiters
<p><b>Bescheid der Studienrektorin bzw. des Vizestudienrektors</b>          Rechtsgrundlage: § 17, Satzung Teil B</p> <p>Dem auf der Rückseite beantragten Lehrveranstaltungstausch wird</p> <p><input type="checkbox"/> stattgegeben</p> <p><input type="checkbox"/> nicht stattgegeben *)</p>	<p><b>*) Begründung</b> (sofern dem Antrag NICHT stattgegeben wird):</p>

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat das Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei der Studienrektorin im Wege der Studien- und Prüfungsabteilung schriftlich einzubringen und hat die erforderlichen Angaben zu enthalten, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

\_\_\_\_\_ Datum



(Rundsiegel)

\_\_\_\_\_ Unterschrift der Studienrektorin bzw. des Vizestudienrektors

\_\_\_\_\_ Name (in Blockbuchstaben)

## **Richtlinie der Studienrektorin für den Lehrveranstaltungstausch<sup>1</sup>**

### **I Rechtliche Grundlage**

Gem. § 17 Satzung Teil B kann auf „[...] begründeten Antrag einer bzw. eines Studierenden eines Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums [...] die Studienrektorin bzw. der Studienrektor nach Anhörung der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters bescheidmäßig bewilligen, dass Lehrveranstaltungen im Umfang von höchstens zehn Prozent der gesamten ECTS-Anrechnungspunkte des Studiums im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung durch andere studienspezifische Lehrveranstaltungen ersetzt werden können, wenn dadurch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im jeweiligen Studium nicht beeinträchtigt wird“.

### **II Gegenstand der Richtlinie**

Diese Richtlinie ergänzt die unter Punkt I genannten Bestimmungen der Satzung Teil B über den Lehrveranstaltungstausch durch Festlegung präzisierender Kriterien für die Ermessensentscheidung der Studienrektorin bzw. des Studienrektors.

### **III Präzisierende Kriterien für den Lehrveranstaltungstausch**

- (1) Anträge für einen Lehrveranstaltungstausch können nur bewilligt werden, sofern für die zu ersetzenden Lehrveranstaltungen noch keine negativ oder positiv beurteilte Prüfung abgelegt<sup>2</sup> oder eine gleichwertige Prüfung anerkannt<sup>3</sup> wurde.
- (2) Im Sinne einer individuellen Schwerpunktsetzung sind Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von mindestens 6 ECTS-Anrechnungspunkten zu ersetzen.
- (3) Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern sind, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt ist, vom Lehrveranstaltungstausch ausgeschlossen.<sup>4</sup> Die Studienprogrammleiterin bzw. der Studienprogrammleiter kann im Einvernehmen mit der zuständigen Curricularkommission Lehrveranstaltungen aus Pflichtfächern, deren allfälliger Tausch das Ziel der wissenschaftlichen Berufsvorbildung im jeweiligen Studium nicht beeinträchtigt, für den Lehrveranstaltungstausch zulassen. Eine solche allgemeingültige Festlegung und deren Änderung ist dem Studienrektorat unverzüglich mitzuteilen und die Studierenden des betreffenden Studiums sind in geeigneter Form zu informieren.
- (4) Umfasst der Lehrveranstaltungstausch seinem Inhalt und Umfang nach ein ganzes Fach, so ist für dieses Fach auf Vorschlag der Studienprogrammleiterin bzw. des Studienprogrammleiters eine alternative Fachbezeichnung festzulegen.

---

<sup>1</sup> Stand 5. Feber 2018

<sup>2</sup> Die Zahl der Prüfungsantritte ist gem. § 77 Universitätsgesetz iVm § 15 Satzung Teil B beschränkt.

<sup>3</sup> Die Anerkennung einer Prüfung gilt gem. § 78 Abs. 7 Universitätsgesetz als Prüfungsantritt und positive Beurteilung der im Curriculum vorgeschriebenen Prüfung.

<sup>4</sup> Pflichtfächer sind gem. § 9 Abs. 2 Satzung Teil B „die ein Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind“.